

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0178
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 03.04.2019
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	Az.: 3211.71.081/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.05.2019	Anhörung

Anfrage von Herrn Pender zum Verkehrsschild am Ossenmooring in Bezugnahme zur Straße Bes-testieg, Stuv/010/ XII am 06.12.2018- TOP 13.16

Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„An der Einfahrt zur Straße Ossenmooring ist ein Verkehrsschild aufgestellt, das sowohl auf die Straße als verkehrsberuhigten Bereich hinweist, darüber hinaus aber auch zusätzlich auf die einzuhaltende Höchstgeschwindigkeit und die Tatsache von spielenden Kindern aufmerksam macht!

Allerdings besteht in nur kurz nördlich liegenden Bestestieg ein Disput über die Effizienz der Beschilderung in der ebenfalls verkehrsberuhigten Straße.

Die Kritik, Bedenken und Anregungen der dortigen Bürger sind der Stadt gut bekannt, Die Anwohner haben aufgrund von Sorge um ihre Kinder zu eigenen Maßnahmen gegriffen, um den Autofahrern zu signalisieren, dass es sich hier um eine umgangssprachlich genannte „Spielstraße“ handelt.

Es kam zu mehreren Äußerungen der Anwohner und auch zu einem Schriftverkehr zwischen der Stadt Norderstedt. Die Bürger haben mehrere eigene Schilder und Figuren errichtet, die neben den bestehenden Verkehrszeichen Nr. 325.1 die Absicht verfolgten, auf „Schrittfahren“ und „Achtung Kinder“ aufmerksam machen. Eben jenen zusätzlichen Aussagen, die bei dem Schild im Ossenmooring zusätzlich vermerkt sind.

In einem Brief an die Verkehrsaufsicht vom 31.01.2018 wurden die besorgten Anwohner auf die selbst aufgestellte Warnfiguren angesprochen. Auch steht in diesem Brief geschrieben, dass „Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung [...] von allen beteiligten Fahrabteilungen als nicht erforderlich angesehen werden“. Als politischer Akteur in dieser Angelegenheit kann ich es nicht nachvollziehen (daher meine Anfrage) wie eine Straße, nicht einmal 450 Meter südlich, dann ein wesentlich aussagekräftigeres Verkehrszeichen hat. Warum kann ein solches Schild nicht auch im Bestestieg aufgestellt werden.“

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Antwort der Verwaltung:

Dieses angesprochene Schild am Ossenmooring steht dort schon seit einigen Monaten nicht mehr. Es wurde verbotswidrig gemäß § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von Anliegern aufgestellt und zwischenzeitlich wieder abgebaut. Das Aufstellen von nicht angeordneten Verkehrszeichen, die sich auf den Verkehr auswirken, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das inzwischen abgebaute Schild im Ossenmooring spiegelte auch nicht die Rechtslage in dieser Straße wider. Der Ossenmooring ist kein verkehrsberuhigter Bereich, sondern Teil der Tempo 30-Zone Treeneweg / Schwentinestraße.

Eine Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs VZ 325. 1 fällt unter die restriktiven Anforderungen der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Ein zwingendes Gebot im Ossenmooring, das VZ 325.1 aufzustellen, besteht nicht. Mit der Anordnung des VZ 325.1 gehen die Schrittgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie das Parken ausschließlich in markierten Flächen einher.

Wenn die Verkehrszeichen 325.1 angeordnet werden sollen, muss die damit implizierte Schrittgeschwindigkeit nach den örtlichen Verhältnissen aus Verkehrssicherungsgründen zwingend erforderlich sein. Gleichzeitig muss nach den örtlichen Gegebenheiten erwartet werden können, dass eine sehr hohe Akzeptanz dieser extrem niedrigen Höchstgeschwindigkeit vorhanden sein wird.

Durch die Ringschließung und die bauliche Gestaltung des Ossenmoorings sind höhere Geschwindigkeiten nicht zu erwarten. Verkehrssicherungsgründe, die gegen Tempo 30 sprechen, werden nicht gesehen.

Die mit dem Verkehrszeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“  gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straße erforderlich sein (Verwaltungsvorschrift zu § 42 der Straßenverkehrsordnung zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“; Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, VII 423-621.132.12). Es gibt also keine expliziten Gehwege bzw. Fahrradwege. Die Parkflächen müssen markiert sein.

Der Fußgängerverkehr wird im Ossenmooring auf einem baulich hergestellten Gehweg mit Hochbord geführt. Ein niveaugleicher Ausbau ist folglich nicht vorhanden.

Die Regelung der Parkverkehre ist hier ebenfalls nicht erforderlich. Es gibt Parkseitenstreifen. Außerhalb derer kann aufgrund der geringen Breite der Fahrbahn nicht gestanden werden.

Anders verhält es sich im Bestestieg. Hier ist ein niveaugleicher Ausbau vorhanden. Außerdem dient der Bestestieg u.a. auch als Schulweg, so dass Schrittgeschwindigkeit geboten erscheint. Auch die Parkverkehre müssen mittels Markierungen geordnet werden.

Ein Schild, wie es im Ossenmooring stand, wird seitens der Verkehrsaufsicht nicht angeordnet. Das VZ 325.1 ist im Bestestieg vorhanden. Dieses sagt bereits, dass Schrittgeschwindigkeit gefahren werden muss. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wie-

dergeben, sind im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 39 StVO unzulässig. Im Übrigen sei angemerkt, dass Tempo 5 km/h nicht Schrittgeschwindigkeit i.S.d. Vorschrift entspricht.

Es wird außerdem in Kürze das Gefahrenzeichen 136 „Kinder“ auf die Fahrbahn im Bestestieg markiert.

Die räumliche Nähe der beiden Anwohnerstraßen spielt bei der verkehrsrechtlichen Beurteilung keine Rolle.